

Beitragsordnung

der Wirtschaftsvereinigung Bad Oldesloe e.V.

Diese Beitragsordnung ist am 21.9.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden:

1) a) Die Wirtschaftsvereinigung Bad Oldesloe erhebt von ihren Mitgliedern nach § 4 Absatz 1 der Vereinssatzung jährliche Beiträge. Deren Höhe richtet sich bei gewerblichen Mitgliedern nach der Zahl der Mitarbeiter (es gilt der Stichtag zum 31.12. des Vorjahres, die Bemessungsgrundlage sind Vollzeitäquivalente).

b) Die Höhe der Jahresbeiträge beträgt (alle Angaben sind netto und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer – zum Zeitpunkt der Verabschiedung 19%):

... für Privatpersonen 100,00 €

... für Vereine/Verbände 250,00 €

... für Solo-Selbstständige 200,00 €

... für Unternehmen

... bis zu 2 Mitarbeitern 300,00 €

... bis zu 5 Mitarbeitern 450,00 €

... bis zu 20 Mitarbeitern 650,00 €

... über 20 Mitarbeitern 800,00 €

... für Existenzgründer 50 % des Regelbeitrags für die ersten 2 Gründungsjahre

- 2) Als Privatpersonen können nur solche Personen bezeichnet werden, die kein Unternehmen in Bad Oldesloe führen.
- 3) Bei Eintritt in den Verein nach dem 1.7. eines Jahres wird der halbe Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.
- 4) Die Beiträge werden zum 31.3. eines Jahres fällig. Bei Neumitgliedern mit Eintritt nach dem 31.3. eines Jahres werden die Beiträge 14 Tage nach Erhalt der Beitragszahlungsaufforderung fällig.
- 5) Entsprechend § 3 Absatz 4 und 5 der Vereinssatzung berührt eine Beendigung der Mitgliedschaft nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Bei Einstellung der gewerblichen Tätigkeit erlischt die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsvereinigung Bad Oldesloe e.V. und damit die Beitragspflicht mit dem Monat der Beendigung der gewerblichen Tätigkeit.
- 6) Mitglieder und Nichtmitglieder können unabhängig von ihren Mitgliedsbeiträgen jederzeit Sonderbeiträge sowie Zuwendungen im Sinne von § 4 Absatz 2 der Vereinssatzung erbringen.
- 7) Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres (entspricht dem Kalenderjahr), für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
- 8) Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2021.